

Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung

Aus triftigen Gründen können Sie ihr Kind vom Unterricht befreien oder beurlauben. Hierfür müssen Sie im Vorfeld einen Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung stellen.

Nun stellt sich die Frage: **Befreiung oder Beurlaubung?**

Der Unterschied:

Liegt es am Kind, ist es eine Befreiung, liegt es an den Umständen, ist es eine Beurlaubung.

Wer durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass er keinen Sport treiben darf, wird vom Sportunterricht **befreit**. Von einzelne Sportstunden kann der Fachlehrer befreien. Bei Befreiungen über einen längeren Zeitraum muss der Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

Eine **Beurlaubung** wird nur in „dringenden Ausnahmefällen“ genehmigt. Als dringende Ausnahmefälle gelten Termine, auf die Schüler und Eltern keinen Einfluss haben, wie z.B. Arztbesuch, Kur, Firmung und Konfirmation, Opferfest, Wettbewerbe im Leistungssport, Hochzeit oder Todesfall im engsten Familienkreis.

Kein Urlaub für den Urlaub

Auf keinen Fall darf die Schule die Kinder für Urlaubsreisen beurlauben, selbst wenn die Flugtickets während der Schulzeit nur halb so teuer sind wie in den Ferien.

Wenn Sie also Ihren Sohn / Ihre Tochter befreien oder beurlauben müssen, können Sie den Antrag einfach ausdrucken, ausfüllen und über Ihr Kind rechtzeitig an die Schule geben!